

PatGebG 1976
Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts
Patentgebührengesetz
PatGebG
Zitierdatum: 1976-08-18
Fundstelle: BGBl I 1976, 2188
Sachgebiet: FNA 424-4-5

Fußnote

Überschrift: Amtl. Buchstabenabk. und Kurzüberschr. eingef. durch § 48 Nr. 1 G v. 23.4.1992 I 938 mWv 1.5.1992
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1981 +++)
(+++ Stand: Änderung durch Art. 20 G v. 25.10.1994 I 3082 +++)

PatGebG 1976 § 1 Gebührenverzeichnis

Die Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts bestimmen sich, soweit sie nicht anderweitig gesetzlich festgesetzt sind, nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

PatGebG 1976 § 2

-

Fußnote

§ 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 § 3 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

Fußnote

§ 3: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 § 4 Anwendung der bisherigen Gebührensätze

(1) Geänderte Gebührensätze sind von dem Tage an anzuwenden, an dem sie in Kraft treten.

(2) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes bleiben die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze anzuwenden,

1. wenn der für die Entrichtung einer Gebühr festgesetzte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
2. wenn für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt.

(3) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach

§ 43 des Patentgesetzes bleiben die bisherigen Gebührensätze nur anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenzahlung bis zum Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.

Fußnote

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 § 5 Vorauszahlung

Sind Jahresgebühren gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 und § 17 des Patentgesetzes und Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer gemäß § 23 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, die nach dem 1. August 1994 fällig werden, vor dem 25. Juli 1994 vorausgezahlt worden, so gilt die Gebührenschuld als mit dieser Zahlung getilgt.

Fußnote

§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 § 6 Nach bisherigen Sätzen gezahlte Gebühren

(1) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Gebühr, die mit einem Antrag oder Rechtsmittel zu entrichten ist, nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Patentamt oder Patentgericht zu setzenden Frist von einem Monat nach Zustellung nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig entrichtet.

(2) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Erteilungsgebühr, Jahresgebühr oder Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters oder einer Marke nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so ergeht die nach § 17 Abs. 3 und § 57 des Patentgesetzes, § 23 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 47 Abs. 3 des Markengesetzes vorgesehene Nachricht nur für den Unterschiedsbetrag. Ein Zuschlag für die Verspätung der Zahlung wird nicht erhoben.

Fußnote

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a u. b G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 G v. 15.8.1986 I 1446 mWv 1.1.1987, d. § 13 Nr. 1 G v. 22.10.1987 I 2294 mWv 1.11.1987, d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c u. d G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994 u. d. Art. 20 Nr. 1 G v. 25.10.1994 I 3082 mWv 1.1.1995

§ 6 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. e G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 § 7 Ausnahmenvorschriften für die neuen Bundesländer

(1) Für natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften,

die ihren Wohnsitz oder Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Gebühr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, bleiben die vor dem 1. Oktober 1994 geltenden Gebührensätze bis zum 1. Januar 1998 anwendbar. In den Fällen der Nummern 131 100 bis 136 200 (Abschnitt A., Unterabschnitt III.) der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) treten die in der Zusatzspalte aufgeführten Gebühren an die Stelle der bisherigen Gebührensätze im Sinne des Satzes 1.

(2) Auf Verlangen sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen. Bei Handlungen, deren Wirksamkeit von der Zahlung einer Gebühr abhängig ist, läßt eine Nachzahlungspflicht nach Satz 2 die Wirksamkeit unberührt.

(3) Sind Jahresgebühren gemäß § 17 des Patentgesetzes und Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer gemäß § 23 des Gebrauchsmustergesetzes und § 47 Abs. 3 des Markengesetzes vorausgezahlt worden, verbleibt es bei einem nachträglichen Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes oder der Hauptniederlassung bei den vorausgezahlten Gebühren.

Fußnote

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 25.7.1994 I 1739, 2263 mWv 1.10.1994

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 20 Nr. 2 Buchst. a G v. 25.10.1994 I 3082 mWv 1.1.1995

§ 7 Abs. 3: IdF d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. b G v. 25.10.1994 I 3082 mWv 1.1.1995

PatGebG 1976 § 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Fußnote

§ 8: Früherer § 8 aufgeh., früherer § 9 jetzt § 8 gem. Art. 1 Nr. 7 u. 8 G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994

PatGebG 1976 Anlage (zu § 1)

< Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1976, 2190 - 2193;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote >
Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	A. Gebühren des Patentamts	
110 000	/* I. Patentsachen */	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 35 Abs. 3 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 2),	
111 201	wenn ein Antrag nach	

	§ 43 Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist	200
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 43 bereits gestellt worden ist	250
111 302	wenn ein Antrag nach § 43 nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 57)	150
111 600	e) für die Anmeldung eines ergänzenden Schutz- zertifikats (§ 49a Abs. 4)	500
112 000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	100
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	100
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	150
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	225
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	300
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	400
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	500
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	600
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	800
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	1.050
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	1.300
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	1.550
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	1.800
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	2.100
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	2.400
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	2.700
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	3.000
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	3.300
112 121	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	

	(§ 16a)	4.500
112 122	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	
	(§ 16a)	5.000
112 123	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	
	(§ 16a)	5.600
112 124	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	
	(§ 16a)	6.200
112 125	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	
	(§ 16a)	7.000
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 103 bis 112 125 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 16a Abs. 1 Satz 2	10 vom Hundert der nach- zuzahlen- den Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4)	100
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5)	200
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3)	60
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur aus- schließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 34 Abs. 4)	40
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2)	200
113 800	f) Für die Veröffentlichung von Über- setzungen oder berichtigten Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 815	g) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten	

	Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)		100	
113 820	h)	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	250	
113 900	i)	Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	150	
114 000	4.	Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte		
114 100	a)	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 des Erstreckungsgesetzes)	250	
114 200	b)	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften für ein erstrecktes Patent (§ 11 des Erstreckungsgesetzes)	200	
120 000	/* II. Gebrauchsmustersachen */			
121 000	1. Erteilungsverfahren			
121 100	a)	für die Anmeldung (§ 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	50	
121 200	b)	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 7 Abs. 2)	450	
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters			
122 100	a) Verlängerungsgebühr			
122 101		für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)	350	
122 102		für die zweite Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)	600	
122 103		für die dritte Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)	900	
122 200	b)	Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 bis 122 103 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6)		10 vom Hundert Num- der nachzuzahlen- den Gebühr
123 000	3. Sonstige Anträge			
123 300	a)	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der		

123 600	Person des Rechts- inhabers (§ 8 Abs. 4)	60
	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 16)	300

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark	Zusatz- spalte*)
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen			
1. Eintragungsverfahren			
131 100	Anmeldegebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	500	420
131 150	Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	150	120
131 200	Anmeldegebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1.500	1.200
131 250	Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	250	210
131 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 131 100 bis 131 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	100	80
131 400	Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 42 Abs. 3 MarkenG)	200	170
131 600	Für den Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 Abs. 2 MarkenG)	420	350
131 700	Für den Antrag auf Teilung einer Anmeldung (§ 40 Abs. 2, §§ 31, 27 Abs. 4 MarkenG)	500	420
2. Verlängerung der Schutzdauer			
132 100	Verlängerungsgebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	1.000	840
132 150	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	450	380
132 200	Verlängerungsgebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	3.000	2.500
132 250	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	450	380
132 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 132 100 bis 132 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	10% der	10% der

		Gebühren	Gebühren
	3. Sonstige Anträge		
133 400	Für den Antrag auf Teilung einer Eintragung (§ 46 Abs. 3, § 27 Abs. 4 MarkenG)	600	500
133 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 54 Abs. 2 MarkenG)	600	500
	4. Internationale Registrierung		
134 100	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 109 Abs. 1 MarkenG) oder	300	250
134 200	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 1 MarkenG)	300	250
134 300	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 2 MarkenG)	300	250
134 400	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 111 Abs. 1 MarkenG)	200	170
134 500	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 Satz 2 MarkenG)	200	170
134 600	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 Satz 2 MarkenG)	200	170
	5. Umwandlung einer international registrierten Marke		
135 100	Für den Antrag auf Umwandlung einer Marke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	500	420
135 150	Klassengebühr bei Umwandlung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	150	120
135 200	Für den Antrag auf Umwandlung einer Kollektivmarke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1.500	1.200
135 250	Klassengebühr bei Umwandlung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	250	210
135 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 135 100 bis 135 250 (§ 125 Abs. 2, § 36 Abs. 3 MarkenG)	100	80

	6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
136 100	Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 2 MarkenG)	1.500	1.200
136 200	Für den Einspruch gegen die Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 132 Abs. 2 MarkenG)	200	170

*) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Patentgebührengesetzes.

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
140 000	/* IV. Musterregistersachen */	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8c)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmuster-gesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 für jedes Muster oder Modell,	10
141 121	mindestens jedoch	100
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell,	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8c Abs. 1 Satz 2)	15
141 140	(4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	400
141 200	b) Für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8b Abs. 2 erstreckt werden soll,	10
141 213	mindestens jedoch	100

141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 2)	20% der Gebühren
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500
142 150	b) Für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 100 bis 142 130 jeweils	400
142 200	c) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 150 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10% der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60
150 000	/* V. Topographieschutzsachen */	
151 000	1. Anmeldeverfahren	
151 100	Anmeldegebühr (§ 3 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes)	500
153 000	2. Sonstige Anträge	
153 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 4 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	60
153 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes)	300
	B. Gebühren des Patentgerichts	
	I. Patentsachen	
	1. Beschwerdeverfahren	
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 PatG)	300
	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215 110	Für die Klage auf Erklärung der	

	Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6 PatG)	750
215 120	Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 110 Abs. 1 PatG)	600
215 210	Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2 PatG)	600
215 220	Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 122 Abs. 2 PatG)	600
	II. Gebrauchsmustersachen	
	1. Beschwerdeverfahren	
	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 18 Abs. 2 GebrMG)	
224 110	gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle	300
224 120	gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung	520
	2. Zwangslizenzverfahren	
225 110	Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 Abs. 6 PatG)	520
225 120	Für die Einlegung der Berufung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 110 Abs. 1 PatG)	410
225 210	Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 85 Abs. 2 PatG)	410
225 220	Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 PatG)	410
	III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	
234 100	Für die Einlegung der Beschwerde außer dem Fall der Nummer 234 600 (§ 66 Abs. 5 MarkenG)	300
234 600	Beschwerdegebühr in Löschungssachen (§ 66 Abs. 5, §§ 53 und 54 MarkenG)	520
	IV. Musterregistersachen	
	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10a GeschmMG)	
244 110	gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft	300
244 120	gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) betrifft	520

	V. Topographieschutzsachen	
254 110	Für die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß der Topographiestelle (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	300
254 120	gegen den Beschluß der Topographieabteilung (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	520
	VI. Sortenschutzsachen	
264 100	Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	300

Fußnote

- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 100 000 bis 113 900): IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 15.8.1986 I 1446 mWv 1.1.1987
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 111600): Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 23.3.1993 I 366 mWv 1.4.1993
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 112121 bis 112125): Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 23.3.1993 I 366 mWv 1.4.1993
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 112200): IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 23.3.1993 I 366 mWv 1.4.1993
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 113 800): IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 20.12.1991 II 1354 mWv 1.6.1992
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 113 815 u. 113 820): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 20.12.1991 II 1354 mWv 1.6.1992
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 113 900): IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 20.12.1991 II 1354 mWv 1.6.1992
- GebVerz Abschn. A UAbschn. I (Nr. 114 000, 114 100 u. 114 200): Eingef. durch § 48 Nr. 2 G v. 23.04.1992 I 938 mWv 1.5.1992
- GebVerz Abschn. A UAbschn. II (Nr. 120 000 bis 122 101): IdF d. § 13 Nr. 2 G v. 22.10.1987 I 2294 mWv 1.11.1987
- GebVerz Abschn. A UAbschn. II (Nr. 122 102): IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
- GebVerz Abschn. A UAbschn. II (Nr. 122 103): Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
- GebVerz Abschn. A UAbschn. II (Nr. 122 200): IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
- GebVerz Abschn. A UAbschn. II (Nr. 123 000 bis 123 600): IdF d. § 13 Nr. 2 G v. 22.10.1987 I 2294 mWv 1.11.1987
- GebVerz Abschn. A UAbschn. III (Nr. 131 100 bis 136 200): IdF d. Art. 20 Nr. 3 Buchst. a G v. 25.10.1994 I 3082 mWv 1.1.1995
- GebVerz Abschn. A UAbschn. IV Nr. 140 000 u. 143 100: Eingef. durch Art. 2 G v. 18.12.1986 I 2501 mWv 1.7.1988
- GebVerz Abschn. A UAbschn. V (Nr. 150 000 bis 153 600): Eingef. durch § 13 Nr. 2 G v. 22.10.1987 I 2294 mWv 1.11.1987
- GebVerz Abschn. B UAbschn. I bis VI (Nr. 214 100 bis 264 100): IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 25.7.1994 I 1739 mWv 1.10.1994
- GebVerz Abschn. B UAbschn. III (Nr. 234 100 u. 234 600): IdF d. Art. 20 Nr. 3 Buchst. b G v. 25.10.1994 I 3082 mWv 1.1.1995